

BUNDESKRIMINALAMT
ZV 12 - 2026

62 Wiesbaden, den 2. Dezember 1975
Thaerstraße 11

4625

AUSSAGEGENEHMIGUNG

In der Strafsache

gegen Andreas Baader, Ulrike Meinhof, Gudrun Ensslin u. Jan-Carl Raspe
wegen Mordes u.a.

vor dem Oberlandesgericht Stuttgart

Az.: 2 StE (OLG Stgt) 1/74

wird Herrn Karl Heinz M a r t i n , Kriminalhauptkommissar beim Bun-
deskriminalamt in Wiesbaden,

die Genehmigung erteilt, als Zeuge auszusagen über sein Wissen betr.
die daktyloskopische Spurensicherung bei der Festnahme der Angeklagten
Baader und Raspe in Frankfurt, Hofeckweg sowie den Zustand einer Waffe
bei der daktyloskopischen Spurensicherung.

Von der Genehmigung sind Angaben ausgenommen, die im Sinne
des § 62 Abs. 1 BBG dem Wohle des Bundes oder eines deutschen
Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Auf-
gaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren könnten.

Das gilt z.B. für Aussagen über

Einsatzgrundsätze, Auswertungs- und Bekämpfungss-
ysteme, technische Einrichtungen und Einsatzmit-
tel, Methoden der Forschung und Ausbildung, Zu-
sammenarbeit mit anderen Behörden sowie vertrau-
lich erlangte Informationen. Im übrigen erstreckt
sich die Aussagegenehmigung nur auf den Bereich,
in dem der Beamte im Rahmen seiner Ermittlungen
tätig geworden ist.

In Vertretung


(Heinl)